

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 21 (1914)
Heft: 43

Artikel: Zum st. gall. Erziehungsberichte pro 1913 [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund II. gall. Erziehungsberichte pro 1913.

IV.

Es sei gestattet, noch einige Notizen wörtlich dem Berichte zu entnehmen. Es erfieht der Leser aus ihnen manch' Interessantes und Lehrreiches.

1. Außer den zahlreichen Traktanden, die in den vielen Sitzungen behandelt wurden, konnten viele Geschäfte auf dem Zirkulationswege oder durch das Departement erledigt werden. Eine größere Zahl von Angelegenheiten gelangte vorschriftsgemäß zur Beschlußfassung oder zur Bestätigung getroffener Verfügungen an den Regierungsrat, namentlich bei Zuerkennung von Staatsbeiträgen.

2. Auf Gesuch und Antrag des Lehrerkonvents der Kantonschule, der Rektorkommission und des Vorstehers der Lehramtsabteilung unterstellte die Studienkommission das Prüfungsregulativ der Sekundarlehrer vom 11. Dezember 1909 einer Revision. Diese erschien notwendig wegen Erweiterung der Lehramtschule für Sekundarlehrer von drei auf vier Semester und Verlegung der Prüfung, bisher im Monat April, auf den Monat Oktober. Erziehungsrat und Regierungsrat genehmigten das neue Regulativ.

3. Die Verwaltung der Witwen-, Waisen- und Alterskasse der Lehrer an der Kantonschule bemühte sich um die Erneuerung der mit Ende 1913 ablaufenden Subventionsverträge. Die von der Verwaltung angestrebte, den Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Rente, die bestimmt ist, künftigen Witwen und Waisen und älteren Lehrern eine möglichst ausreichende Unterstützung zu gewähren, veranlaßte den dringenden Wunsch nach größeren Beiträgen an die Kasse als bisher. Die aktiven Mitglieder der letzteren gingen mit rühmlichem Beispiel voran, indem sie ihre eigenen Jahresbeiträge zu verdoppeln beschloßen. Die städtischen Korporationen sicherten am 23. April 1913 der Kasse für weitere 10 Jahre, 1914 bis 1924, zusammen die Summe von jährlich Fr. 7000.— zu, und der Regierungsrat erteilte am 2. September 1913 für die gleiche Zeit eine Zusicherung, jährlich auf jedes aktive Mitglied 6 Proz. des anrechenbaren Gehaltes einzuzahlen und bei Anstellung von Lehrern, die das 30. Altersjahr überschritten haben, eine Vergütung an die Kasse zu übernehmen. Der vom Großen Räte genehmigte Budgetposten, bisher Fr. 3000.—, stieg damit pro 1914 auf Fr. 10,536.—.

4. Die staatlichen Dienstalterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen mit sechs und mehr Dienstjahren stiegen gegenüber dem Vorjahre um 20 Posten in der Summe von Fr. 6000.—. Sie betrugen:

für 583 Primarlehrer	.	167,000 Fr.
14 Anstaltslehrer	.	4,300 "
und 96 Sekundarlehrer	.	25,800 "

Es erhielten:

332 Lehrer je 400 Fr.	=	132,800 Fr.
83 " " 300 "	=	24,900 "
116 " " 200 "	=	23,200 "
162 " " 100 "	=	16,200 "
693 "		197,100 Fr.
673 " im Vorjahr	.	191,100 "

5. Schon wiederholt ist von unserer Lehrerschaft reklamiert worden wegen der Anstellung zahlreicher auswärtiger Lehrkräfte, die kein kantonales Patent besitzen, an st. gallischen Schulen. Zwar genügt tatsächlich die Zahl der Lehrkräfte, die unser Seminar Marienberg zurzeit liefert, keineswegs dem Bedürfnis. Jahr für Jahr beobachten wir auch, daß sich auf Halbjahrschulen keine mit st. gallischem Patent versehene Lehrkräfte melden, so daß die Schulgemeinden gezwungen sind, auswärtige Lehrer anzunehmen. Auch ist besonderen Verhältnissen und Anschauungen Rechnung zu tragen. Dem Grundsatz, daß überhaupt keine auswärtigen patentierten Lehrer gewählt werden dürfen, so lange noch ein Zögling des Seminars Marienberg ohne Anstellung ist, konnte indessen der Erziehungsrat nicht beipflichten, weil neben dem Bildungsorte und der Kenntnis st. gallischer Verhältnisse und Bedürfnisse vor allem die Tüchtigkeit für den Lehrerberuf ins Auge zu fassen ist.

Die Stellung in dieser Frage wird sich mit der Zeit etwas ändern, wo das kantonale Seminar infolge Erweiterung durch Parallelisierung in der Lage sein wird, eine größere Zahl von Lehrkräften jährlich abzugeben, indem es als selbstverständliche Pflicht erachtet werden muß, den Lehrern und Lehrerinnen, die sich an unserer Anstalt eine gründliche Vorbildung erworben haben, auch Anstellung zu verschaffen. Der Erziehungsrat erließ deshalb am 30. Juni 1913 ein Kreisschreiben an die Schulbehörden mit der dringenden Einladung an solche, die sich bisher nur selten unseres Seminars bedient haben, in Zukunft in erster Linie bei Lehrermahlen auf die Abiturienten von Marienberg und die Inhaber st. gallischer Patente Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig wurden die Schulbehörden eingeladen, wo Anmeldungen von Lehrern ohne st. gallisches Patent auf eine Lehrstelle vorliegen, und eine solche Anmeldung Aussicht auf Berücksichtigung hat, vor der Wahl die sämtlichen Anmeldungen nebst den Zeugnissen von Bewerbern, die das st. gallische Patent

nicht besitzen, dem Erziehungsdepartemente einzureichen, damit die Behörde darüber entscheiden kann, ob nach Sachlage einem im Kanton nicht patentierten Bewerber die Lehrbewilligung ausgestellt werden könne oder nicht. Nach einer geschehenen Wahl eines Lehrers, wie dies bisher meistens der Fall, erscheint die Anerkennung der Wahl und die Erteilung der Lehrbewilligung für die Oberbehörde mehr oder weniger beeinträchtigt. Diese kann mit Erfolg nur vor der Wahl eingreifen. Sofern künftig diese Anordnung unbeachtet bliebe, müßte die Oberbehörde sich vorbehalten, derartige Wahlen nicht mehr anzuerkennen. Damit soll der Verwirklichung des Gedankens der Freizügigkeit für die Lehrerschaft in der ganzen Schweiz, dem auch der Erziehungsrat sympathisch gegenübersteht, selbstverständlich kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Wir empfehlen redaktionell diesen Passus recht eindringlich einer vorurteilslosen Würdigung in allen Kreisen unserer Leserschaft. Es hat derselbe bleibende Bedeutung. Wir begreifen die angedeuteten Reklamationen der Lehrerschaft, aber man begreife auch den Widerspruch, der darin für viele zum Lehrer-Postulat nach Freizügigkeit liegt. Wohl ist die erste Forderung im Selbsterhaltungstrieb vollends erklärt, aber sie ist eine entschiedene Feindin der seit Jahrzehnten bombastisch geforderten Freizügigkeit. Erstere riecht nach Kantonesentum, dessen Existenz und Grenzen letztere für die Lehrer-Mutationen gründlich auszuwischen versucht — Praxis und Theorie im gegenseitigen Widerspruch! Ein Wink, bei allen an sich auch noch so berechtigten Forderungen eines Gesamtvereins jeweiligen schon bei Beschlußfassung durch den Verein neben dem Ich auch das Du und Er nicht zu vergessen und Zukunft und Augenblicksstimmung nie zu verwechseln.

6. Während seit Jahren und im übrigen auch im Berichtsjahre das Verhältnis der öffentlichen Primarschule zu den Privatschulen keine besonderen Schwierigkeiten bot, ereignete sich doch im Berichtsjahre ein ernsterer Fall, der in den Verhandlungen des Erziehungsrates zu einläßlichen Erörterungen führte und auf dem Rekurswege bis an den Regierungsrat zum Entscheide gelangte. Ein Schulgenosse teilte nämlich dem Schulrate voraus mit, daß er sein nun schulpflichtig gewordenes Söhnchen nicht in die öffentliche Schule schicken werde, sondern zu Hause von einem patentierten Primarlehrer werde unterrichten lassen. Der Schulrat beschloß, es sei das Kind zum Besuche der öffentlichen Schule anzuhalten, weil der Privatunterricht in der Familie auf Grund der bestehenden Gesetze nicht zulässig sei. Der Schulgenosse wendete sich an die Oberbehörde um Gestattung des Privatunterrichts. Im Erziehungsrate fanden die beiden Standpunkte ihre Vertreter. Die Mehrheit be-

schloß, es sei auch dieser Privatunterricht zu gestatten. Die vieljährige Praxis und Auslegung der bezüglich des Gesetzesartikels gehe dahin, daß die Eltern berechtigt seien, für ein Kind oder mehrere Kinder eine Privatschule einzurichten, immerhin unter der Aufsicht des Bezirkschulrates und allfällig des Schulrates. Die Erfahrung zeige, daß schon der Kosten wegen solche Privatschulen selten vorkommen und die allgemeine Schulordnung nicht gestört werde. Die Schulsteuern haben auch diese Schulgenossen wie andere zu entrichten.

Der in Sachen hierauf vom Schulrat angerufene Regierungsrat lehnte am 18. Juli 1913 den Rekurs ab, indem kein Grund vorliege, von der eingelebten Praxis abzuweichen, nachdem das Erziehungs-gesetz seit 1862 so angewendet worden, und zwar um so weniger, als ein neues Erziehungs-gesetz in Beratung liegt, das auch diese Frage in geeigneter Weise behandeln wird.

Auch dieser Beschluß ist sehr beachtenswert und verrät nach unserer Ansicht viel Weitblick und Gerechtigkeits-sinn.

7. Ueber Besteuerung und Schulgeld von Schulgenossen in konfessionellen Gemeinden erfolgten in Erledigung einiger Anstände und in Bestätigung früherer Entscheide folgende Weisungen:

Ein katholischer Vater, der seine evangelisch erzogenen Kinder in die evangelische Schule seines Wohnortes schickt, kann nicht angehalten werden, deswegen ein Schulgeld an die evangelische Schule zu entrichten oder sein Vermögen in der evangelischen Schulgemeinde zu versteuern; anderseits kann auch ein evangelischer Vater, der seine katholisch erzogenen Kinder in die katholische Schule seines Wohnortes schickt, ebenfalls nicht angehalten werden, ein Schulgeld an die katholische Schule zu entrichten oder sein Vermögen in der katholischen Schulgemeinde zu versteuern.

Nicht ganz gleich verhält es sich mit Schulgenossen, die sich konfessionslos erklären, aber die Kinder konfessionell erziehen lassen. Solche Kinder sind ohne weiteres schulberechtigt in der Schule ihrer Konfession; der Vater aber hat, wie ein Israelite (siehe die Verordnung vom 30. März 1872, Ges.-Samml. Bd. I, N. F. Seite 452, und im Amtsbericht 1904, Seite 296), die Steuern an diejenige Schulgemeinde zu bezahlen, die er zur Erziehung seiner Kinder gewählt hat. Der Ort der Vermögensverwaltung innerhalb einer politischen Gemeinde, die in mehrere Schulgemeinden zerfällt, ist nicht immer maßgebend für den Steuerbezug, sondern es kommen für den Entscheid dieser Frage noch verschiedene andere Momente in Betracht, wie der Wohnort der Berechtigten, der letzte Wohnort des Stifters u. dergl. (Schluß folgt.)